

Richtlinie über Ehrungen und Jubiläen der Stadt Dargun-Ehrenordnung

Auf der Grundlage des § 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), wird nach Beschluss der Stadtvertretung Dargun vom 26.09.2023 nachfolgende Ehrenordnung erlassen:

1. Geltungsbereich, Grundsätze, Finanzierung

- 1.1. Zur öffentlichen Anerkennung langjähriger Verdienste oder besonderer Leistungen zum Wohle oder zum Ansehen der Gemeinde können Personen oder Personengruppen geehrt werden. Ehrungen der Gemeinde sind:
 - a) die Auszeichnung mit der Ehrenurkunde der Stadt Dargun,
 - b) die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes.
- 1.2 Verdienstvolle Einwohnerin und verdienstvolle Einwohner im Sinne dieser Dienstanweisung ist, wer
 - langjährige ehrenamtliche, auf das Wohl der Gemeinde gerichtete Arbeit geleistet hat,
 - mit hoher Einsatzbereitschaft in gemeindlichen Ausschüssen bzw. Arbeitsgruppen tätig ist oder war,
 - als langjähriges Mitglied eines ortsansässigen Vereins, einer Vereinigung oder Organisation verdienstvolle Arbeit im jeweiligen Vorstand leistet bzw. geleistet hat.
- 1.3 Zu weiteren Anlässen befindet der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin über Art, Umfang und Form einer Gratulation, Ehrung oder Anerkennung. Sofern es sich um Ehrungen in den Ortsteilen handelt, erfolgt eine Abstimmung mit dem Ortsratsvorsitzenden.
- 1.4. Ein Rechtsanspruch auf eine Gratulation oder Ehrung besteht nicht. Eine Ehrung setzt aus datenschutzrechtlichen Gründen voraus, dass der jeweilige Anlass der Gemeinde bekannt ist bzw. rechtzeitig bekannt gegeben wird und dass das Einverständnis der zu Ehrenden vorliegt.

2. Ehrungen

Folgende Ehrungen werden vorgenommen:

2.1 Ehrungen bei Altersjubiläen

Jubilare erhalten die Glückwünsche der Stadt und einen Blumenstrauß oder einen Blumengutschein im Wert von 10,00 Euro zum 70., 80., 85. und ab dem 90. Geburtstag jährlich. Zum 90. Geburtstag und zum 95. Geburtstag und dann an jedem weiteren Geburtstag werden die Glückwünsche und ein Blumenstrauß von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister überbracht.

2.2 Ehrungen Ehejubiläen

Den Jubelpaaren

- a) Goldenen Hochzeit (50 Jahre)
- b) Diamantenen Hochzeit (60 Jahre)
- c) Eiserne Hochzeit (65 Jahre)
- d) Gnaden Hochzeit (70 Jahre)
- e) Kronjuwelen Hochzeit (75 Jahre)

überbringt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister Glückwünsche und überreicht einen Präsentkorb im Wert von 50,00 Euro.

2.3 Ehrungen von Bürgerinnen und Bürger auf Grund besonderer Verdienste

Bürgerinnen und Bürger, die sich um das Wohl der Stadt Dargun verdient gemacht haben, ehrt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister persönlich mit einem Blumenstrauß, Gutschein oder Präsent im Wert von 50,00 Euro.

2.4 Gewerbetreibenden, soweit bekannt, zum 25-jährigen und jedem weiteren durch 25 teilbaren Jubiläum mit Blumen und/oder Präsent im Wert von bis zu 20,00 Euro

2.5 Mitgliedern der Stadtvertretung und des Ortsrates zum 50. und jedem weiteren, durch 10 teilbaren Geburtstag mit Blumen und/oder Präsent in einem Gesamtwert von bis zu 20,00 Euro.

2.6 Zu Weihnachten erhalten alle Einwohnerinnen und Einwohner ab dem 80. Lebensjahr einen Gutschein oder ein Präsent im Wert von bis zu 10,00 Euro, soweit die betreffenden Einwohner nicht in Zuwendungen nach 2.7 einbezogen sind.

2.7 Vereine und Einrichtungen die Senioren betreuen, erhalten zu Weihnachten eine Zuwendung in Höhe von bis zu 150,00 Euro.

2.8 Weitere Ehrungen

Die Stadt Dargun kann Ehrungen zu besonderen Anlässen vornehmen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister befindet über Art und Umfang und Form einer Gratulation, Ehrung oder Anerkennung im Wert von 50,00 Euro.

Dazu gehören Gratulationen, Ehrungen, Anerkennungen u. a.

- anlässlich der Verleihung öffentlicher Auszeichnungen
- im Rahmen bestehender Partnerschaften
- Verabschiedung von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens
- Beileidbekundungen, Art der Kondolenz nach Entscheidung der Gemeindevertretung

3. Verleihung und Beendigung des Ehrenbürgerrechtes

3.1 Verleihung des Ehrenbürgerrechtes

- a) Das Ehrenbürgerrecht kann nur an lebende natürliche Personen verliehen werden.
- b) Die zu ehrende Persönlichkeit muss weder Bürger noch Einwohner der Stadt Dargun sein.
- c) Dem Ehrenbürger stehen außer dem Recht, sich als Ehrenbürger zu bezeichnen keine weiteren Rechte zu.

3.2 Verfahren zur Verleihung des Ehrenbürgerrechtes

- a) Vorschläge zur Verleihung des Ehrenbürgerrechtes können bei der Stadtverwaltung in schriftlicher Form mit hinreichender Begründung eingebracht werden. Dazu sind natürliche und juristische Personen aus der Stadt Dargun und von außerhalb berechtigt.
- b) Die Verwaltung prüft die Vorschläge und unterbreitet der Stadtvertretung einen Entscheidungsvorschlag. Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes entscheidet die Stadtvertretung mit der Mehrheit von Zweidritteln der gesetzlichen Zahl der Stadtvertreter.
- c) Das schriftliche Einverständnis der für die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes vorgeschlagenen Person ist einzuholen.
- d) Die vorgesehene Verleihung wird zwei Wochen vor Beschlussfassung durch die Stadtvertretung öffentlich bekannt gemacht. Von den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt kann schriftlicher Einspruch bei der Stadtverwaltung erhoben werden. Über die Einsprüche entscheidet die Stadtvertretung. Die Stadtvertretung entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes.

3.3 Verleihungsakt

- a) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt durch eine gesiegelte Urkunde von der Stadtvertretung.
- b) Die Übergabe erfolgt durch den Bürgermeister in einer öffentlichen und feierlichen Form im Rahmen einer Festsitzung der Stadtvertretung.
- c) Der Name des Ehrenbürgers wird in das Buch der Ehrenbürger der Stadt Dargun eingetragen.

3.4 Beendigung des Ehrenbürgerrechts

- a) Strafbare Handlungen sowie schwerwiegende Verstöße gegen Grundgesetze der Rechtsstaatlichkeit führen zur Aberkennung des Ehrenbürgerrechts.
- b) Es erlischt mit dem Tod. Die Eintragung im Buch der Ehrenbürger bleibt davon unberücksichtigt.

3.5 Verfahren zur Aberkennung des Ehrenbürgerrechts

- a) Forderungen zur Aberkennung des Ehrenbürgerrechts können bei der Stadtverwaltung in schriftlicher Form mit hinreichender Begründung eingebracht werden.
- b) Dazu sind natürliche und juristische Personen der Stadt Dargun und von außerhalb berechtigt.
- c) Die Stadtverwaltung prüft die Forderungen und unterbreitet der Stadtvertretung einen Entscheidungsvorschlag.
- d) Vor der Entscheidung der Aberkennung des Ehrenbürgerrechts ist dem Ehrenbürger Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- e) Die Stadtvertretung berät und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung über die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts mit der Mehrheit von Zweidritteln der gesetzlichen Zahl der Stadtvertreter.
- f) Die Verwaltung teilt die Entscheidung der betreffenden Person schriftlich mit.
- g) Ist dem Ehrenbürger die Ehrenbürgerschaft entzogen worden, ist er aufzufordern, die ihm verliehene Urkunde zurückzugeben. Der Ehrenbürger ist aus dem Ehrenbürgerbuch zu streichen.

3.6 Archivierung

Bürger, Vereine und Einrichtungen, die der Weitergabe und damit Verwendung ihrer Daten widersprochen haben, erhalten keine Zuwendungen.

Alle Unterlagen über Verfahren der Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts sind dauerhaft zu archivieren.

3.7 Allgemeine Bestimmungen

Auf Ehrungen nach dieser Ehrenordnung besteht kein Rechtsanspruch. Die Ehrungen zu Geburten, Alters- und Ehejubiläen werden nur vorgenommen, wenn der, die zu Ehrende(n) den Hauptsitz in der Stadt Dargun innehat und keine Übermittlungs- und/oder Auskunftssperre zum Melderegister erklärt hat.

4. Grundsätze

Die im Rahmen dieser Richtlinien nach Ziffer 2 vorzunehmenden Ehrungen werden nur für Bürgerinnen und Bürger sowie natürlichen und juristischen Personen, die in der Stadt Dargun wohnhaft sind bzw. deren Geschäftssitz in der Stadt Dargun ist, ausgesprochen und wahrgenommen.

5. Inkrafttreten

Die Ehrenordnung der Stadt Dargun tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dargun, 27.09.2023

gez. Wellnitz

Bürgermeister